



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau  
Lisa Hermann  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-  
Mürzzuschlag  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /EG/4  
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer  
Tel.: +43 (3862) 899-213  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-600925/2022-20

Bruck an der Mur, am 18.09.2024

Ggst.: Leobner Realgemeinschaft, Roseggerstraße 17, 8700 Leoben  
"Forststraße Goyer", KG Untertal  
Querung Hackerschmiedgrabenbach hm 2,8  
Querung Goyergraben hm 3,7  
wasserrechtliches Verfahren

## Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 28.03.2023, GZ: BHBM-600925/2022, wurde der Leobner Realgemeinschaft, situiert in 8700 Leoben, Roseggerstraße 17, die wasserrechtliche Bewilligung für die Querung des Hackerschmiedgrabenbaches im Bereich der Gst. Nr. 362, 365, 366, 452/1, 574 und 602, KG Untertal sowie die Querung des Goyergrabens (Gerinne 602653) im Bereich des Gst. Nr. 457, KG Untertal, gemäß § 38 WRG erteilt.

Da zwischenzeitlich die Fertigstellung der Anlage behördlich angezeigt wurde, wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 98 Abs. 1 und 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung**

**für Mittwoch, den 09. Oktober 2024**

mit dem Zusammentritt **bei der Abbiegung der L111 Untertal in den Koglerweg/Hackerschmiedgraben, um 10:30 Uhr** anberaumt.

**Verhandlungsleiterin:**  
**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:**

**Mag. Silke Romirer, BHBM**  
**DI Robert Stritzl, BBLOO**

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

**Hinweis:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

**Der Bevollmächtigte** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Silke Romirer  
(elektronisch gefertigt)